

20. OKTOBER 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung über überlange und überschwere Kraftwagenzüge (Eurocombis oder Ecocombis) im Rahmen von Pilotprojekten

Die Wallonische Regierung,

-) Aufgrund des Dekrets vom 26. Mai 2016 über längere und schwerere Kraftwagenzüge (Eurocombis oder Ecocombis) im Rahmen von Pilotprojekten, Artikel 1 § 5 und § 6;
-) Aufgrund des am 15. Februar 2016 abgegebenen Gutachtens des Finanzinspektors;
-) Aufgrund des am 30. Juni 2016 gegebenen Einverständnisses des Ministers für Haushalt;
-) Aufgrund des in Anwendung von Artikel 3 Ziffer 2 des Dekrets vom 11. April 2014 zur Umsetzung der Resolutionen der im September 1995 in Peking organisierten Weltfrauenkonferenz der Vereinten Nationen und zur Integration des Gender Mainstreaming in allen regionalen politischen Vorhaben aufgestellten Berichts vom 30. Juni 2016;
-) Aufgrund des am 10. August 2016 in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Ziffer 2 der koordinierten Gesetze über den Staatsrat abgegebenen Gutachtens Nr. 59.720/2/V des Staatsrats;

In Erwägung des Königlichen Erlasses vom 19. März 2012 über überlange und überschwere Fahrzeugkombinationen im Rahmen von Pilotprojekten;

Auf Vorschlag des Ministers für öffentliche Arbeiten;

Nach Beratung,

Beschließt:

KAPITEL I – Begriffsbestimmungen

Artikel 1 - Im Sinne des vorliegenden Erlasses gelten folgende Definitionen:

1° **Dekret vom 26. Mai 2016**: das Dekret vom 26. Mai 2016 über längere und schwerere Kraftwagenzüge (Eurocombis oder Ecocombis) im Rahmen von Pilotprojekten;

2° **Minister**: der Minister für öffentliche Arbeiten;

3° **Verwaltung**: die Direktion der Regelung der Straßenverkehrssicherheit der operativen Generaldirektion Straßen und Gebäude des öffentlichen Dienstes der Wallonie;

4° **technische Verordnung**: der Königliche Erlass vom 15. März 1968 zur Festlegung der allgemeinen Regelung über die technischen Anforderungen an Kraftfahrzeuge, ihre Anhänger, ihre Bestandteile und ihr Sicherheitszubehör;

5° **Eurocombi**: der Kraftwagenzug im Sinne von Artikel 1 des Dekrets vom 26. Mai 2016 mit einer Höchstlänge von 25,25 Metern und einer Gesamtmasse von höchstens 60 Tonnen.

KAPITEL II - Fahrzeuge, Masse und Fahrer

Art. 2 - Was den Verkehr von intermodalen Transporteinheiten betrifft, ist nur die Beförderung ab oder zu wallonischen multimodalen Terminals gestattet.

Art. 3 - Der Fahrer eines Eurocombis:

1° besitzt eine vom Minister anerkannte Eignungsbescheinigung für das Führen eines Eurocombis;

2° versteht und verständigt sich in mindestens einer der Landessprachen.

KAPITEL III – Genehmigung

Art. 4 - § 1. Der Minister legt die Modalitäten bezüglich des Genehmigungsverfahrens fest.

Vor der Einreichung eines Genehmigungsantrags wird die Strecke vom Transporteur erkundet, mit dem Ziel, den reibungslosen Ablauf der Fahrten unter dem Gesichtspunkt eines sicheren und flüssigen Verkehrs zu gewährleisten, Schäden an öffentlichen Straßen, an den dort befindlichen Bauwerken und an den anliegenden Anwesen zu verhindern, und negative Folgen für die anderen Verkehrsteilnehmer zu vermeiden.

Die Dauer der Genehmigung beträgt zwei Jahre; sie kann sooft erneuert werden, wie die Gültigkeitsperiode des Pilotprojekts es zulässt.

Die Anzahl Genehmigungen und die Anzahl Fahrzeuge und Fahrer pro Genehmigung können vom Minister eingeschränkt werden.

§ 2. In der Genehmigung stehen mindestens folgende Angaben:

1° die Inhaber der Genehmigung, d.h. der Transporteur, der Hersteller/Verlader und der Kunde des Transportvorgangs betreffend die genehmigte Strecke;

2° die genehmigten Fahrzeugkombinationen;

3° die detaillierte, zurückzulegende Strecke einschließlich der Fahrtrichtung;

4° die Identifizierungsdaten jedes Fahrers sowie die Daten bezüglich des Führerscheins sowie ggf. der Eignungsbescheinigung nach Artikel 3 Ziffer 1;

5° eine Beschreibung der beförderten Güter: ihre Art, ihre Verpackung, die Beschreibung und ggf. die besonderen Merkmale;

6° die Dauer der Genehmigung;

7° die zu treffenden Maßnahmen, um einen sicheren und flüssigen Verkehr zu gewährleisten, Schäden an öffentlichen Straßen, an den dort befindlichen Bauwerken und an den anliegenden Anwesen zu verhindern.

§ 3. Eine Kopie der Genehmigung wird an Bord des Fahrzeugs aufbewahrt.

§ 4. Das Unternehmen, das über die Genehmigung verfügt, beantwortet alle ihm von dem Minister oder der Verwaltung gestellten Auskunftsanfragen betreffend die Pilotprojekte.

KAPITEL IV – Bewertung

Art. 5 - Die Verwaltung organisiert eine jährlich stattfindende Bewertung des Pilotprojekts betreffend folgende Aspekte:

1° Verkehrssicherheit;

2° Benutzung;

3° Nachhaltigkeit und Verkehrsverlagerung;

4° wirtschaftliche Aspekte;

5° Infrastruktur;

6° Fahrer und Fahrzeuge.

Art. 6 - Zwecks der Bewertung sind die Inhaber einer Eurocombi-Genehmigung verpflichtet, alle Angaben hinsichtlich der durchgeführten Transporte, über die sie verfügen, unter Einhaltung der Anweisungen der Verwaltung zu übermitteln. Wird diese Verpflichtung nicht eingehalten, so kann ihnen die Genehmigung entzogen werden.

KAPITEL V – Schlussbestimmung

Art. 7 - Der Minister legt die Dauer und das Anfangsdatum des Pilotprojekts fest. Auf der Grundlage der Schlussfolgerungen der Bewertungsberichte nach Artikel 4 des Dekrets oder zu jeder Zeit kann der Minister die Dauer des Pilotprojekts verkürzen, wenn Letzteres negative Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, den Verkehrsfluss, die Infrastrukturen, die anderen Verkehrsteilnehmer oder die nachhaltigen Transportmittel hat.

Art. 8 - Der vorliegende Erlass tritt in Kraft am ersten Tag des Monats nach Ablauf einer zehntägigen Frist beginnend ab dem Tag nach seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt, mit Ausnahme von Artikel 3 Ziffer 1, dessen Inkrafttretedatum vom Minister festgelegt wird.

Art. 9 - Der Minister wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Namur, den 20. Oktober 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe

M. PREVOT

ANHANG 1

§ 1. Masse

Die Gesamtmasse des Kraftwagenzugs kann 60 Tonnen betragen, vorausgesetzt, das Typengenehmigungsprotokoll des Zugfahrzeugs gibt ein solches Gewicht an.

Im Falle einer aus Kraftfahrzeug + Anhänger oder Sattelanhänger + Anhänger bestehenden Fahrzeugkombination muss die Masse der Kombination aus Lastkraftwagen und erstem Anhänger der in Artikel 32bis der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge angegebenen Gesamtmasse entsprechen.

Die Gesamtmasse des Kraftwagenzugs darf nicht mehr als fünf Mal die höchstzulässige Gesamtmasse der Achse oder der Antriebsachse(n), in Abweichung von Artikel 32bis 1.4.1.2 der technischen Verordnung über Kraftfahrzeuge, überschreiten.

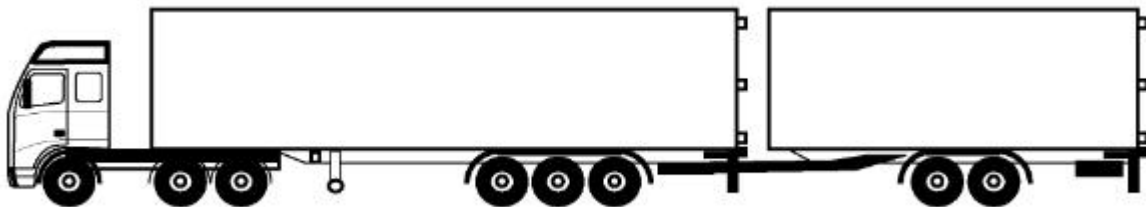
§ 2. Verbindung

Ein Prüfbericht oder eine von einem zugelassenen technischen Labor ausgestellte Bescheinigung über die Verbindungseinrichtung muss zur Gewährleistung der Übereinstimmung mit der Regelung Nr. 55 UN-ECE vorgelegt werden, um zu bestätigen, dass die Merkmale der Verbindungseinrichtung für den betreffenden Kraftwagenzug ausreichen.

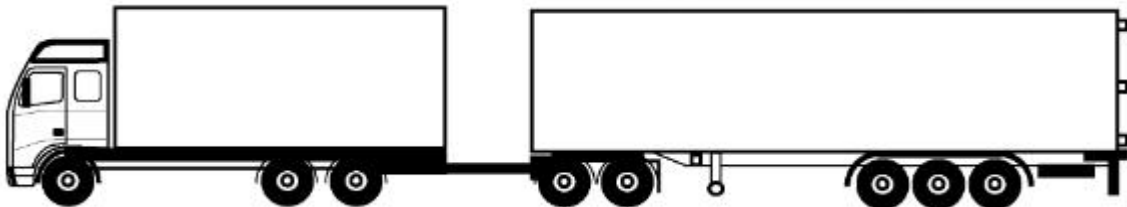
§ 3. Mögliche Fahrzeugkombinationen und erlaubte Radachsenkonfigurationen

Nur folgende Kombinationen können gestattet werden:

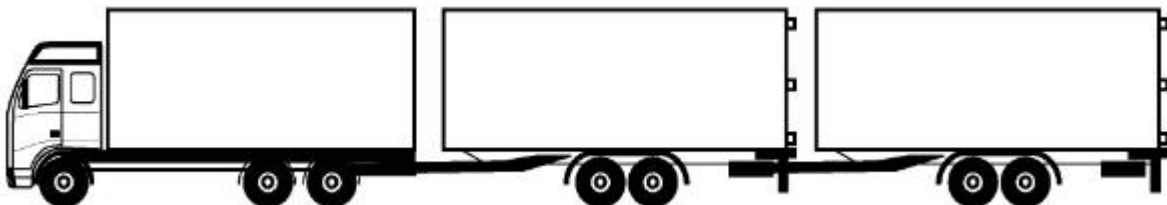
1° Zugmaschine - Sattelanhänger - Anhänger;



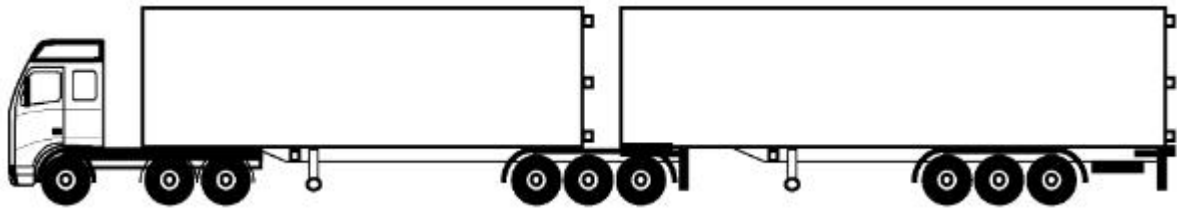
2° Lastkraftwagen - Dolly - Sattelanhänger;



3° Lastkraftwagen - Anhänger - Anhänger;



4° Zugmaschine - Sattelanhänger – Sattelanhänger



§ 4. Manövrierfähigkeit und Wendekreis

Ein Prüfbericht oder eine von einem zugelassenen technischen Labor oder vom Hersteller ausgestellte Bescheinigung hinsichtlich der Manövrierfähigkeit und des Wendekreises muss vorgelegt werden.

Gesehen, um dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 20. Oktober 2016 über überlange und überschwere Kraftwagenzüge (Eurocombis oder Ecocombis) im Rahmen von Pilotprojekten als Anhang beigefügt zu werden.

Namur, den 20. Oktober 2016

Der Ministerpräsident

P. MAGNETTE

Der Minister für öffentliche Arbeiten, Gesundheit, soziale Maßnahmen und Kulturerbe

M. PREVOT

